

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert und funfzehntes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Dienstags den 28. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 7. August.

Huber wunscht, bei Anlaß der Verlesung des Protokolls, da die gestern von Erlacher gemachten Begehren, statt daruber zur Tagesordnung zu gehen, den sich mit ahnlichen Gegenstanden beschaftigenden Commissionen zugewiesen werden. Haas unterstutzt diese Bitte, damit das Baslerische Volk bei seiner Eidleistung durch die Hoffnung dieser Erleichterung einen Freudentag habe. Escher begehrt Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, weil Zurucknahme dessen, was schon nach reifer Berathung beschloffen worden, durchaus unschicklich sey. Herzog unterstutzt Huber n, eben so auch Bourgois, weil die ungeheure Auflage des Baslerischen Weinungelds nur die Armen drucke. Escher begehrt, als Ordnungsmotion, da die Berathung uber das Protokoll und seine Abfassung von dem Antrag den gestrigen Schlu zuruckzunehmen, getrennt werde. Dieser Antrag wird angenommen und das gestrige Protokoll bestatigt. Haas erneuert nun als Reprasentant des Baslerischen Volks, seinen Antrag. Zimmermann will gestatten, da die beiden von Erlacher gestern beruhrten Gegenstande in die Commission gewiesen werden. Muzet glaubt, wenn es nur um ein Trostwort fur Basel zu thun sey, so moge er wohl Zimmermann beistimmen. Escher bemerkt allererst Haasen, da er nicht Reprasentant des Baslerischen, sondern des helvetischen Volks sey, und glaubt, es ware durchaus unschicklich, dem Baslerischen Volk bei seiner Eidleistung anzeigen zu wollen, da das Weinungeld aufgehoben werde: man soll und man wird diesem Volk, aber nicht ihm allein, sondern dem ganzen helvetischen Volk hoffentlich bei diesem Anla anzeigen, da es uberhaupt von allen druckenden Lasten befreit, allmahlig nur unter die Herrschaft der auf Freiheit und Gleichheit gegrundeten Gesetze gebracht werden wird, und diese Erwartung im Allgemeinen genommen, soll Basels Volk, so wie dem ganzen hel-

vetischen Volk genugen, und also ist keine Zurucknahme des gestrigen Beschlusses nothwendig, daher fodert er Tagesordnung. Huber fodert im Namen der Gerechtigkeit, da in Rucksicht der gestrigen Antrage das gleiche beobachtet werde, wie mit den ubrigen Bitten, welche von allen Seiten einkommen, und also an ihre Commissionen gewiesen werden: er glaubt, der Wein sey fur Leib und Seel sehr nothwendig, und daher musse dem Baslerischen Volk Hoffnung gegeben werden, von dieser Auflage befreit zu werden, und also will er, um keine Ungerechtigkeit gegen das helvetische Volk, in Rucksicht der Hoffnung zu Erleichterung von Abgaben, zu begehren, zur Tagesordnung schreiten, weil sich eine Commission mit Einrichtung neuer, auf Gleichheit gebauter Auflagen und mit Aufhebung alter, druckender und ungleicher Auflagen wirklich beschaftige. Man geht zur Tagesordnung, weil diese Gegenstande schon von Commissionen bearbeitet werden.

Das Vollziehungsdirektorium macht in einer Botschaft einige Bemerkungen uber den Sitz der Regierung; diesen zufolge kann Arau nicht mehr der Sitz derselben seyn, weil in kleinen Stadten die Kabale groser sey als in grossen; weil die Reprasentanten in Zukunft nicht mehr in dem Stand einer Ehescheidung leben konnen, in welchem sie jetzt wegen Eingeschranktheit des Platzes leben mussen; weil nur eine Hauptstadt nothwendig ist, die der Einheit der Nation wurdig und angemessen ist, nicht mehr eine, aus der wir uns leicht uber den Hauenstein nach Basel und Huningens Kanonen fluchten konnen; eine Hauptstadt, wo alle litterarischen Hulfsmittel vorhanden und Aufklarung und Kenntnisse vereinigt sind, aus welchen die offentlichen Beamten dasjenige Licht sammeln konnen, welches sie wahrend ihrem Amt brauchen und nachher in den verschiedenen Theilen Helvetiens verbreiten konnen; weil der Sitz der Regierung einiger auserer Sicherheit nothig hat, und weil es endlich unvernunftig ware, eine neue Hauptstadt mit Millionen und Zerstorung von ganzen Nationalwaldungen aufzubauen, um andere Stadte, die als Hauptstadte dienen konnen, verfallen zu lassen.

Zimmermann übergiebt noch einige Bittschrif-
ten, die der über den Hauptfisch niedergesetzten Com-
mission zugekommen sind: in denselben erbieten sich die
bei Arau liegenden Gemeinden, ihre nervigsten Arme
und ihre Pferdzüge zur Erwekerung Araus mit Freu-
den anzuwenden, und versichern ihrer eifrigen An-
hänglichkeit an die Konstitution.

Ca sp. Wyß von Zürich wird zur Probe als
deutscher Secretair angenommen.

Haas bedauert, daß alle Stimmen nun den
Wunsch äußern, die Anker zu lichten, die Segel aus-
zuspannen und mit dem Schiff der Republik aus dem
ruhigen Hafen Araus auszufahren und ins weite Meer
zu stechen; er will, daß wir nicht wie Kinder hand-
len — man ruft zur Ordnung — Haas hofft, daß
man ihm doch erlaube für Arau und Basel zu spre-
chen — man gestattet ihm das Wort; er sagt: Er
habe sich in dem angenehmen Traum gewiegt, daß
wir noch in der Einsalt unsrer Väter leben wollen:
aber Arau werde nur verlassen, weil keine Vergnügen
da seyen, sonst würde man ja, wenn man nur
des Mangels an Platz wegen weggehen wollte, nach
Basel gehen, wo Platz genug sey — aber da sind
Patrioten, und diese werden nicht mehr geachtet, darum
begehrt man in eine andere Stadt — von allen Sei-
ten ruft man zur Ordnung — allgemeiner Lärm —
Zimmermann begehrt, daß wir nicht unsere Zeit
verlieren, und uns gegenseitig erbittern, also sogleich
durch geheimes Stimmenmehr eine neue Hauptstadt
bestimmen. Allgemeiner Beifall. Zimmermanns
Antrag wird mit großem Stimmenmehr angenommen.

Erbsch fragt, ob Arau auch wieder concurriren
könne? Der Präsident bemerkt, daß das geheime
Stimmenmehr statt habe, und also weiter keine Frage
beantwortet werden könne; man geht zum Stimmen-
mehr.

	Zürich.	Bern.	Luzern.	Arau.	Sol.	Bas.	Freib.
1te Wahl	13	28	35	24	6	3	8
2te Wahl	11	30	38	25	6	—	9
3te Wahl	12	33	38	29	—	—	6
4te Wahl	15	42	36	25	—	—	—
5te Wahl	—	46	44	28	—	—	—
6te Wahl	—	57	61	—	—	—	—

Also ist Luzern zum Hauptfisch der helvetischen ober-
sten Gewalten von dem grossen Rath bestimmt worden.

Würsch begehrt so lange entlassen zu werden
bis die obersten Gewalten sich in Luzern einfinden
werden. Herzog will, daß Würsch für einen be-
stimmten Zeitpunkt sich erkläre. Würsch sagt: Er
müsse Gesundheitswegen nach Haus, wo möglich will
er in 2 oder 3 Wochen wieder kommen. Er erhält
für 1 Monat Entlassung. Basler begehrt ebenfalls,
alter Landesangelegenheiten wegen für 10 Tage Ent-
lassung. Sie wird ihm sogleich gestattet.

Broye hat eine Badekur in Schinznach ange-
fangen und bittet dieselbe vollenden zu dürfen. Gestattet.

Nachmittag 4 Uhr.

Huber bemerkt, daß der Senat den Beschluß
über die Legitimation von Weiss in Basel verworfen
habe, weil derselbe dem Beschluß zufolge, auch zur-
gleich Bürger von Basel seyn soll. Er glaubt also
dieser Schluß sollte ohne die letztere Bedingung dem
Senat wieder zugesandt werden. Angenommen.

Der Statthalter des Kantons Lemau übersendet
eine Bittschrift eines Bürgers, der eine Witwe zu heu-
rathen wünscht, welche seit 9 Monaten Witwe und
von ihm seit 6 Monaten schwanger ist. Nuzet hat
noch keine gründlichere Bittschrift gesehen als diese
und will daher die Bitte gestatten. Zimmermann
findet solche Heurathserlaubnisse immer sehr bedenk-
lich, daher fodert er Verweisung an die Matrimonial-
commission, um einen allgemeinen Gesetzesvorschlag
darüber zu entwerfen. Huber glaubt, dieser Fall
soll an die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden,
um da nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt zu wer-
den. Deloës begreift nicht, wie man eine so nar-
türliche Bitte abschlagen könne, und will sie daher ge-
währen, weil selbst die Oligarchen nie keine solche
Bitte abschlugen. Nuzet sagt: Es war eine Witwe
in Ephesus, die versprach sich nicht zu heirathen so
lange der Bach neben ihrem Haus vorbeirann, und
Morgens darauf gab sie dem Bach eine andere Benen-
nung — und nur hat diese Witwe hier schon 3 Mos-
nat lang gewartet, und hatte alsdann Langeweile;
also wollen wir die Erlaubnis zur völligen Verheu-
rathung geben. Herzog will solche Gegenstände
nicht im Spas behandeln, und glaubt, wir sollen
nicht Dispensationen geben, sondern die alten Gesetze
durch die neuen aufheben und folglich eine Commis-
sion niedersetzen. Secretan glaubt, das Gesetz,
welches den Witwen die Verheurathung im ersten Jahr
verbiete, sey sehr weise und den Gesetzen der Natur
angemessen; höchstens nach 11 Monaten können die
guten Sitten erlauben, daß sich die Witwen verheu-
rathen: besser aber als diesen Monat Dispensation zu
ertheilen, ist es, zur Tagesordnung überzugehen.
Huber glaubt, Dispensationen geben sey so viel
als Gesetze geben, denn wir werden doch nicht wollen,
wie die alten gnädigen Herren, dem einen gestatten,
was man dem andern abschlägt, und da wir selbst
drückende alte Verfügungen nicht aufheben wollen,
bis wir neue Gesetze gemacht haben, so sollen wir
nicht einer Frau wegen, die sich vergessen hat, den
Naturgesetzen zuwider handeln, also die Sache an eine
Commission wegen einem allgemeinen Gesetz weisen.
Die Sache wird in die Matrimonialcommission ge-
wiesen.

Der Statthalter des Kantons Zürich übersendet
eine Bittschrift eines B. Hegners von Winterthur,
der seine Baase heirathen möchte. Huber und
Blattmann wollen, daß man endlich einmal ein

Gesetz über diesen Gegenstand mache: die Bitte wird gewährt.

Erlacher fodert, daß der heutige Schluß wegen dem Hauptort, sogleich dem Senat zugesandt werde. Angenommen.

Die Gemeinde Rüschlikon im Kanton Zürich fodert gänzliche Aufhebung der Ehehaften und also daß der Beschluß des Direktoriums vom 16 Juni aufgehoben werde. Die Gemeinde Mädligen macht die gleichen Begehren, indem sie frei leben oder sterben wollen. Auch die Gemeind Bärenschwyl übersendet eine ähnliche Bittschrift. Fierz wundert sich über das Arrêté des Direktoriums vom 16 Juni, welches die Ehehaften provisorisch beibehält, und sagt: Schon den 5 Febr. sey im Kanton Zürich Freiheit und Gleichheit erklärt, und damit alle Ehehaften aufgehoben worden; nun seitdem die Wirthe u. d. g. geworden sind, sollten solche ausschließende Rechte wieder gehandhabt werden: er fodert, daß das Arrêté des Direktoriums sich nicht auf diese Gegend und Rechte ausdehne. Billeter folgt Fierz und fodert schleunigen Rapport der Ehehaftencommission. Custor findet diese Klagen dringend, und also soll auch Erleichterung gegeben werden. Diese Bittschriften werden der Commission zugewiesen.

Die Schmidmeisterschaft in den untern freien Aemtern fodert Beschützung ihrer 11 Ehehaftenschmidten. Blattmann will, daß statt Verlesung der häufigen Bittschriften, die darüber niedergesetzten Commissionen endlich einmal ihre Gutachten einbringen. Huber glaubt, wenn auch 100 Stunden durch Bittschriftenverlesung verloren gehen, so könne vielleicht in der 101sten Stunde ein wichtiger, die Freiheit unmittelbar angehender Gegenstand zum Vorschein kommen: neben diesem, in Rücksicht der Sache selbst, muß das Volk ein für allemal wissen, daß die alten Gesetze bestehen bis zweckmäßige neue Gesetze allmählig eingeführt werden können. — Auch diese Bittschrift wird der Commission über Ehehaften zugewiesen.

Ein Weinschenk in Unter-Endingen, im Kanton Baden, fodert Freiheit auch Speisen auszuwirthen zu dürfen, welches ihm durch die bisherige Ordnung untersagt war. An die Ehehaftencommission gewiesen.

Jacob Ingold von Herzogenbusch begehrt Aufhebung eines gegen ihn von der alten Regierung ausgefallten Criminalurtheils, welches er als ungesetzlich schildert. Ackermann will hierüber eine Commission niederlegen. Wyder wünscht Verweisung dieses Gegenstandes an den Justizminister. Michel folgt Ackermann. Desch folgt ebenfalls. Huber behauptet, da wir keine richterliche Gewalt haben, so können wir uns nicht mit diesem Gegenstand abgeben, also fodert er Tagesordnung. Bourgois fodert Verweisung an eine über einen ähnlichen Fall niedergesetzte Commission. Deloes folgt Wyder. Rubin folgt Bourgois. Grafenried will die Sa-

che durch den gewohnten Richter untersuchen lassen. Escher sagt, Verweisung an den Justizminister oder an ein Tribunal hilft nichts, ehe und bevor entschieden ist, ob Revision von alten Prozessen statt haben könne oder nicht; da nun aber eine Commission niedergesetzt ist, um über die Möglichkeit solcher Revisionen ein Gutachten vorzulegen, so fodere ich Vertagung bis diese Vorfrage entschieden ist. Secretan folgt Wyder, weil vielleicht selbst unter den Oligarchen eine Straferleichterung hätte erhalten werden können, und die neue Ordnung der Dinge nicht härter seyn soll als die alte. Huber glaubt, es könne in keinem Fall Revision der Prozesse statt haben, und beharret also auf der Tagesordnung, indem sich der Bittsteller an den Justizminister wenden könne. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von etwa 20 Gemeinden des Kantons Zürich, in Rücksicht der Ehehaften, die sogleich der Ehehaftencommission übergeben werden.

Mehrere ähnliche Bittschriften aus verschiedenen Theilen Helvetiens werden der gleichen Commission zugesandt.

Anderer Bittschriften für und wider den Zehnden werden vom Direktorium mitgetheilt. Ackermann fodert Vertagung bis nach dem Beschluß des Senats über diesen Gegenstand. Wyder fodert Verweisung dieser Bittschriften an den Senat zur gehörigen Benutzung. Huber folgt Wyder. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Meggen im Distrikt Luzern zeigt an, daß ihr Pfarrer gestorben ist, und wünscht mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle so lange abzuwarten, bis das Gesetz über die Besetzungsart der Pfarreien Bestimmungen getroffen hat. Wyder will diese Bitte gewähren. Koch bemerkt, daß das Direktorium schon eine provisorische Wahlart festgesetzt habe, und daß nichts bestimmtes hierüber zu verfügen sey, bis der ganze Zustand der Geistlichkeit bestimmt ist. Blattmann will die Bittschrift an die hierüber niedergesetzte Commission weisen, und wundert sich daß das Direktorium immer provisorische Gesetze mache. Carmintraan folgt Blattmann ganz, und will übrigens die Bitte gewähren. Die Bitte wird gewährt, und die Entscheidung der Frage, in wie weit das Direktorium Recht habe provisorische Gesetze zu machen, aufgeschoben.

Senat 7. August.

Der Beschluß der den Commissarien des Schatzamtes 6000 Franken für ihr Bureau bewilligt, wird angenommen.

Derjenige über die Befestigung der öffentlichen Acten wird verlesen. Lütthi v. Sol. hätte gewünscht, der große Rath würde gegen die an verschiedenen Orten üblichen allzuübertriebenen Siegeltaxen Verfügungen

gen getroffen haben. Schwaller sieht die Siegeltaxen für persönliche Feudalabgaben an, die er überall abgeschafft wünscht. Der Beschluß wird an eine aus den B. Lützi v. Langn, Muret, Uttenhofer, Meyer v. Arbon und Frasca bestehende Commission gewiesen.

Drei Beschlüsse des grossen Rathes werden an die allgemeine Besoldungskommission gewiesen; sie enthalten die Besoldungen des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof, des Schreibers, der Kantonsgerichte und der öffentlichen Ankläger bei diesen Gerichten.

Der B. Dorat von Champuent, übersendet eine Vorstellungsschrift gegen die Abschaffung des Zehenden und Feodalrechte. Muret und Laflechere erheben sich gegen verschiedene darinn enthaltene Aeusserungen; der erste tadelt was von dem provisorischen Dekret über den dießjährigen Zehenden gesagt wird, und versichert dagegen, daß dasselbe sehr allgemein und mit Dank und Freude von den Landbauern aufgenommen worden. Laflechere zeigt eine, die verfolgten Patrioten betreffende Stelle, in der es heißt: es habe ein Anschein von Schuld gegen sie statt gefunden, und seyen angeklagt, verhört und richterlich verurtheilt worden. Ein Anschein von Schuld! ruft Laflechere. Ja freilich, in den Augen der Aristokraten. Nie haben die Patrioten ihre Ankläger gekannt — Verhört! sehr viele, und ich selbst, sind nie verhört worden. — Richterlich verurtheilt! ja wohl man kennt unsere Urtheile! Bay unterstützt was Laflechere gesagt hat, und man geht zur Tagesordnung über.

Eine Petition von 9 Distriktsrichtern des Distriktsgerichts Burgdorf, für die Abschaffung des Zehenden, wird verlesen. Lützi v. Langn. bemerkt, diese Männer haben, während einige von der Aristokratie verführte Gemeinden die Beibehaltung des Zehenden verlangen, darthun wollen, daß dieser Wunsch keineswegs allgemein sey.

Grosser Rath 8. August.

Das Direktorium fragt, ob die Unterzeichnung, welche zufolge des 9. §. der Instruktion für die Statthalter (s. Republikaner S. 67.) auf die Urtheile von den Statthaltern gesetzt werden muß, auf das Protokoll oder auf die auszufertigenden Urtheile gesetzt, oder vielleicht gar weggelassen werden sollte. Cartier will eine Commission hierüber niederlegen. Hüssi will eine solche Unterzeichnung weglassen. Huber fodert Verweisung an die allgemeine Organisationskommission. Der Gegenstand wird in eine neue Commission gewiesen, die aus Koch, Haas und Gysenbörfer besteht.

Das Direktorium zeigt an, daß es, in Erwartung einer allgemeinen gesetzlichen Organisation der Gerichte,

stellen, eine provisorische Verordnung hierüber ergehen lassen, wider welche von verschiedenen Tribunaliem Einwendungen gemacht werden, hauptsächlich wider die Öffentlichkeit der Gerichtsstellen, weil Furcht oder Schüchternheit die Richter hindern könnte, mit Freimüthigkeit sich zu äussern, wogegen aber das Direktorium antwortet, daß der ächte Richter alle kleinlichen Leidenschaften dem grossen Interesse der Gerechtigkeit aufopfern sollte. Es ladet die Gesetzgebung ein, hierüber zu entscheiden. Ruzet unterstützt die Meinung des Direktoriums gänzlich, und sieht mit Traurigkeit daß es Heilvetter giebt, welche sich mit der Sache der Gerechtigkeit noch verbergen wollen. Zimmermann folgt dem Direktorium, weil aber der Gegenstand wichtig ist, will er ihn durch eine Commission behandeln lassen. Anderwerth ist nicht gleicher Meinung, weil die Menschen noch nicht aufgeklärt und gesittet genug sind, um so wichtige, das Mein und Dein angehende Meinungen ohne Personalhaß anhören zu können, übrigens stimmt er für eine Commissionalarbeitung. Hüssi folgt ganz Anderwerth und wundert sich über die provisorischen Gesetze, welche das Direktorium über alle Gegenstände ausgiebt. Huber will die Sache der Civil- und Criminalprozedurcommission übergeben. Capani will die Sache der allgemeinen Organisationskommission zuweisen. Zimmermann würde Hubern folgen wenn eine solche Commission vorhanden wäre. Anderwerth fodert eine neue und eigne Commission, um Aufschub auszuweichen. Ruzet begehrt unter dem Vorwand eine Ordnungsmotion, daß eine Tabelle über alle Commissionen entworfen werde. Der Präsident bemerkt, daß dies eine Unordnungsmotion sey. Der Gegenstand wird an die allgemeine Civilprozedurcommission gewiesen.

Die Sitzung wird wegen zu verhandelnden Finanzgegenständen beschloffen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung leistet B. Müller den Bürgereid. — Der Präsident erklärt, daß das was er gegen Ruzets letzte Ordnungsmotion geäußert habe vielleicht zu übereilt gewesen sey und daß er daher dasselbe zurücknehme, (man klatscht.) Deloës fodert, daß der französische Dolmetscher Sprüngli seiner Talente wegen sogleich angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen und Sprüngli leistet sogleich den Bürgereid.

Das Direktorium zeigt an, daß bey der Eintheilung der Cantone Bern und Solothurn die aus 16 Dörfern bestehende Gemeind Messen der alten Eintheilung zufolge, in diese beiden Cantone abgetheilt sey, und giebt zu bedenken, ob um die Besorgung der Gemeindsangelegenheiten zu erleichtern, es nicht besser wäre, daß die ganze Pfarrgemeinde einem dieser Cantone zugetheilt würde?

(Die Fortsetzung im 116 Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und sechszechntes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 8. August.

(Fortsetzung.)

Escher fodert Verweisung dieser Bottschaft an die allgemeine Eintheilungs-Kommission, in dem dieser Fall sich häufig und besonders an den Zürcherischen Grenzen vorfindet, so daß gegenwärtig da die Eintheilung Helvetiens nur noch provisorisch ist, es durchaus unschicklich wäre neue immer nur bloss provisorische Abänderungen zu treffen, da gegen aber wünscht er, daß die allgemeine Eintheilungskommission thätiger sey, und um ihre wichtige Arbeit desto leichter betreiben zu können, sich allererst mit der Frage beschäftigt in wie viel Cantone Helvetien eingetheilt werden soll, und erst wann diese Vorfrage entschieden ist, sich mit der Eintheilung selbst abgebe. Deloës glaubt diese vom Direktorium geforderte Verfügung sey sehr leicht und will daher an die Eintheilungskommission von Bern und Solothurn verweisen. Haas glaubt mit Eschern, daß solche Verfügungen höchst schwierig seyen aber eben deswegen wird die Verweisung an die von Deloës angezeigten Commissionen nothwendig. Escher glaubt, man kenne alle Folgen solcher Verfügungen nicht, sonst würde man sie nicht so provisorisch treffen wollen: er giebt zu bedenken, daß es nicht bloß darum zu thun ist, ob ein Dorf diesem oder jenem Canton beigeordnet sey, sondern daß, da noch keine allgemeinen helvetischen Gesetze vorhanden sind, jeder Canton nach seinen bisherigen Gesetzen beurtheilt werden muß; folglich wenn ein Dorf aus einem Canton in den andern hinüber gezogen wird, so muß entweder dieses Dorf provisorisch nach ganz andern ihm unbekanntem Gesetzen gerichtet werden, oder aber das Distriktsgericht, welchem ein solches Dorf zugeordnet wird, muß sich mit den Gesetzen des benachbarten Cantons bekannt machen und nach diesen solche neu zugelegte Dörfer beurtheilen: da nun aber diese große Schwierigkeit an mehr als hundert Stellen der Kantons-Eintheilung sich vorfinden würde und es durchaus keine Schwierigkeit hat bis zur endlichen Eintheilung die bisherige Ordnung beizubehalten, so beharrt er auf seinem ersten Antrag. Deloës glaubt, man soll diesen Gegenstand nur einzeln und nicht im Allgemeinen behandeln, und beharrt daher auf seinem Antrag. Anderwerth glaubt, solche Gemeinden sollen denjenigen Cantonen zugeordnet werden, wo sie in der neuen Eintheilung wahrscheinlich hinkommen werden. Ruhn unterstützt Eschern, weil ohne die größten Verwirrungen in Rücksicht der Gerechtigkeitspflege

in solchen Gemeinden entstünden. Zimmermann glaubt aus Eschers Gründen, man soll zur Tagesordnung gehen; er will aber zu keiner Eintheilung Helvetiens stimmen, bis der endliche Zustand Helvetiens bestimmt und ein neues Gesetzbuch vorhanden ist. Huber folgt ganz Eschern. Eschers Antrag wird angenommen in Rücksicht der Bottschaft des Direktoriums: Ueber den Antrag der Beschleunigung der Eintheilung Helvetiens aber, wünscht Ruhn, daß von der Regierung sobald möglich Populationslisten gesammelt und der Commission mitgetheilt werden. Secretan ist auch in dieser Rücksicht ganz Eschers Meinung, denn es sey aller Gleichheit zuwider, daß der Canton Lemau und der Canton Schaffhausen neben einander mit der gleichen Stellvertretung da sind: eben so dringend wird diese neue Eintheilung durch den Finanzzustand Helvetiens, um Ersparnisse in den ungeheuren Regierungskosten zu bewirken; die Einwendungen Zimmermanns für den Aufschub dieser Eintheilung findet er ganz ungültig, weil der Zustand Helvetiens bestimmt genug sey, um eine bessere Kantons-Eintheilung vorzunehmen, und weil ein Aufschub dieser unentbehrlichen Arbeit bis zu Beendigung eines neuen Gesetzbuches eben so unnütz als dem Ganzen und besonders unsren konstitutionellen Grundsätzen höchst nachtheilig wäre; natürlich glaubt er aber werde eine Kantonsreduktion nicht auf die jetzige Volksrepräsentation Einfluß haben, sondern auf diese nur durch die allmähliche Abtretung der Repräsentanten wirken. Hüssi folgt ganz Secretans Meinung und unterstützt sie durch das Beispiel der Zusammenschmelzung der kleinen Cantone. Ruhn folgt ebenfalls, glaubt aber, daß die Kantonsverminderung dem 36. §. der Konstitution gemäß schon am Ende des ersten Jahrs auf die Volksrepräsentation Einfluß haben werde. Zimmermann ist der neuen Eintheilung Helvetiens und der Verminderung der Cantone keineswegs zuwider: allein er verliert nicht die Schwierigkeiten derselben aus dem Auge: er glaubt der Allianztraktat mit Frankreich könne unsre Grenzen verändern, und die Konstitution setze der Verminderung der Volksrepräsentation für einmal gesetzliche Grenzen. Huber glaubt eine der wohlthätigsten und wichtigsten Arbeiten, die die Gesetzgebung machen könne, sey eine neue Eintheilung von Helvetien und die Konstitution selbst enthalte den Geist derselben, denn die Cantone wurden von derselben in ihrem alten Zustand so gelassen, um die Konstitution desto schneller in Gang zu bringen: und wenn je etwas wesentlich Gutes für unsre neue Republik bewirkt wurde, so ist es die Vereinigung von 8 kleinen Kan-

tonen in 3 größere: neben den Finanzgründen wird die neue Eintheilung hauptsächlich durch die Beförderung der Einheit und Zerstörung des Kantonsgeistes wünschbar gemacht. Koch folgt auch der Beschleunigung dieser Arbeit, will aber keine Ueberstürzung derselben, weil unsre Grenzen doch noch nicht bestimmt genug sind. Auch dieser Theil von Eschers erstem Antrag wird mit Ruhn's Beifall angenommen.

Ucker mann fodert noch, daß der Antrag, welchem zufolge die Kommission erst über die Zahl der Kantone arbeiten soll, ebenfalls dekretirt werde. Huber und Koch glauben, dieses müsse der Kommission überlassen werden: Angenommen.

In die allgemeine Eintheilungskommission Helvetiens werden noch Marcacci und Guidice beigeordnet.

Das Vollziehungsdirektorium ladet ein, den 20. und 21. § der Konstitution, welche nicht hinlänglich bestimmt sind, näher zu erläutern. Zimmermann will diesen Gegenstand der über die Fremden niedergesetzten Kommission zu schleuniger Berathung zuweisen. Anderwerth will, daß diese Kommission zugleich die Bedingungen bestimme, unter denen ein Fremder Güter in Helvetien besitzen und erwerben kann. Zimmermann bemerkt, daß da die Kommission im Allgemeinen arbeite, dieses von selbst geschehen werde. Zimmermann's Anträge werden angenommen.

Das Direktorium ladet ein, den politischen Stand der Juden, wegen dem bevorstehenden Eid zu bestimmen, um zu wissen, ob die beiden Judengemeinden des Kantons Baden zu der Eidleistung gezogen werden sollen oder nicht. Ucker mann will diese Vothschaft an die Judenkommission weisen. Escher sagt: Laut der Konstitution ist jeder, der seit 20 Jahren in Helvetien wohnt, helvetischer Bürger, ohne daß ein Religionsunterschied hierüber bestimmt ist, und da selbst die Eidesformel so abgefaßt ist, daß sie alle Religionsgenossen ohne Anstoß abschwören können, so fodere ich Tagesordnung, weil es sich aus diesen Gründen von selbst versteht, daß auch die Juden den Bürgereid leisten sollen. Koch folgt Eschern, indem er immer über Absonderung der Juden von dem Genuß der meisten Menschenrechte traurig war, er glaubt, die Juden seyen durch die thierische Behandlungsart der Christen verdorben worden und hofft also, wenn die Ursache aufhöre, so werde auch die Wirkung aufhören und die Juden zu moralischguten Menschen umgeschaffen werden können, sobald sie menschlich behandelt werden und alle natürlichen Rechte genießen. Ruhn sieht die Juden so gut als die Christen für seine Brüder an, indem ihnen dieß auf der Stirn geschrieben stehe, allein er glaubt in dem Talmud sey ein Gesetz, welches die Juden am Pfingsttag von allen eingegangnen Verpflichtungen lospreche, er will daß die Kommission dieses untersuche, indem wenn

seine Vermuthung richtig ist, die Juden zur Staatsgesellschaft unfähig wären. Huber will zur einfachen Tagesordnung gehen, weil er glaubt die Juden stehen in Rücksicht ihrer Religion in einer besondern Korporation, die mehr politisch als religiös sey, also fodere die Konstitution, daß sie nie das Aktivbürgerrecht genießen können; ausserdem befinden sie sich auch in einem solchen Zustand von Verdorbenheit, daß sie als unverbesserlich anzusehen sind. Secretan bedauert, daß solche Grundsätze geäußert werden, die der allgemeinen Philantropie und dem Geist der Konstitution zuwider sind: sie sind Menschen! sollte uns etwann die Religion trennen? hat nicht unsre Religion den gleichen Ursprung wie die ihrige? sind nicht ihre Propheten auch die unsrigen? — der einzige Unterschied ist der: sie erwarten noch einen Messias und wir glauben ihn schon erhalten zu haben. Wenn wir ihnen die Christen zu Brüdern geben, so werden sie auch die unsrigen werden: wenn sie ihre Verpflichtungen nicht halten wollten, so werden unsre Gesetze sie wie andre ungehorsame Bürger zu strafen wissen: sie sind Menschen und sollen also nur als Menschen vom Gesetz angesehen werde, ich folge also Eschern! — doch in Rücksicht des 20. §. der Konstitution sollen die Juden erst günstige Zeugnisse über ihre Aufführung und Sitten vorbringen, ehe sie als helvetische Bürger anerkannt werden. Ucker mann vereinigt sich mit dem Nachtrag von Secretan, und glaubt dadurch werde die Eidleistung von selbst aufgeschoben werden, damit die Kommission in dieser Zeit einmal ein Gutachten über das Ganze dieses Gegenstandes vorlegen könne. Escher beurtheilt den Zustand der Juden nach dem 19. §. der Konstitution, welchem zufolge sie als eingeborne Hinterlassen Bürger sind: nun werden sie entweder den Eid schwören oder nicht: schwören sie, so stehen sie unter der gleichen Verpflichtung wie alle Helvetier: schwören sie nicht, oder halten den Eid nicht, nun wohl, dann haben sie uns bewiesen, daß sie zu unserm bürgerlichen Zustand unfähig sind, dann aber sollen wir sie auch aus unsern Grenzen verweisen; er beharre also. — Suter glaubt, man müsse nicht bloß auf das Aeußerliche sehen, um seine Brüder zu erkennen, wie Ruhn sich geäußert habe, sonst wären schließlich die Juden die besten Bürger und Brüder, weil sie die größten Nasen haben: allein ihr Corporationsgeist macht sie unverbesserlich wie die Chinesen mit ihrem eingeschränkten Nationalgeist: ihre Religionskorporation ist es, die sie an allem Guten hindert, so lange sie diesem anhängen, können sie keine guten Bürger seyn: er folgt Hubern. Marcacci will auch den Religionen keinen Einfluß auf die Politik geben, allein da eine Commission niedergesetzt, um über den politischen Zustand der Juden ein Gutachten vorzulegen, so will er erst dieses Gutachten abwarten ehe er entscheiden will. Huber freut sich über die recht schöne Rede Secretans, wovon aber kein einziger Satz richtig

ist: er vertheidigt also seine Sätze gegen Secretans Sätze, und fodert, daß die Juden wenigstens nicht mehr Rechte erhalten, als unsere eignen Geistlichen, welche ja auch, ihrer Korporation wegen von dem Aktibürgerrecht ausgeschlossen sind. Trösch glaubt, der 6. §. der Konstitution sey nicht auf die Juden anwendbar und also eben so wenig der 19. und 20. §. daher folgt er Hubern. Der Gegenstand wird in die Commission über die Juden gewiesen.

Blattmann begehrt für sich und für Camenzin eine Entlassung von 14 Tagen, die ihnen gestattet wird.

Senat, 8. August.

Zwei aus dem Kanton Bellinzona in den Senat erwählte Deputirte

Joseph Maria Vanina,

und Carl Ambrosso Sindice.

weisen ihre Vollmachten vor, leisteten den Bürgereid und nehmen in der Versammlung Platz.

Der Beschluß welcher den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, vom Tage ihrer Erwählung an bis Ende May's, 20 Louisd'ors monatlich, auf Rechnung ihrer zu bestimmenden Gehalte zu beziehen, gestattet, wird verlesen. Lütthi von Sol. will denselben verwerfen, indem dadurch zum Voraus entschieden würde, daß das monatliche Gehalt eines Oberrichters nicht unter 20 Louisd'ors seyn dürffe. Usteri spricht für Annahme, das Bewilligte wird überhaupt auf Rechnung der zu bestimmenden Gehalten, nicht auf Rechnung des Gehaltes der zwei ersten Monate, gebracht. Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, so den Gehalt eines Kantonsrichters auf 100 Louisd'ors bestimmt, wird an die allgemeine Besoldungskommission gewiesen.

Der Beschluß welcher Luzern zum neuen Regierungssitz bestimmt, wird verlesen. Man begehrt die Urgeuzerklärung. Vaucher will ihn auf eine zweite Verlesung aussetzen. Die Urgeuz wird erklärt. Schwaller: aus wichtigen Gründen ist das am 4ten May gegebene Dekret zurückgenommen worden; wir haben eingesehen, daß wir uns damals übereilt hatten, daß wir die erforderlichen Lokalitäten und Bedürfnisse eines Regierungssitzes nicht gehörig in Anschlag gebracht hatten; wir sehen auch in welche Kosten wir durch unsern damaligen übereilten Schritt die Stadt Arau versetzt hatten; — unsere heutige Wahl soll nun auf immer entscheiden; wir werden also mit reifer Ueberlegung und als Senatoren handeln, um nicht noch eine zweite Stadt in vergebliche Unkosten zu bringen. Luzern wird uns vorgeschlagen; wann Ihr alle es kennet, und darinn alles erforderliche findet, so stimmt dafür: aber erst untersucht wohl, und nehmet besonders auch Rücksicht auf die gestern über diesen Gegenstand erfolgte Bottschaft des Direktoriums an den grossen Rath. Ich verlange, daß einer Commission aufgetragen werde,

diese genauere Untersuchung vorzunehmen. Bay sagt, er wolle, um nicht verdächtig zu erscheinen, die Kommission nicht unterstützen; aber er trage darauf an, daß man sogleich ohne weitere Discussion durch geheimes Stimmenmehr entscheide, ob man eine Commission niederlegen wolle, oder nicht. Genhard: da man für die Nothwendigkeit einer Commission gesprochen hat, so muß es auch erlaubt seyn, gegen dieselbe zu sprechen. Kubli: wann ich mir vorstellen könnte, daß durch eine Kommission das Geschäft könnte aufgeheilt oder entschieden werden, so würde ich für dieselbe stimmen; aber eine Kommission wird die Stimmung des Senats hierüber weder rechts noch links leiten; eine Kommission bringt nur Verzögerung und diese vermehrt Eifersucht und Intrigue; laßt uns den geraden ungekünstelten Weg gehen, und sogleich das geheime Stimmenmehr über Annahme oder Verwerfung des Beschlusses selbst vornehmen. Muret: ich werde darthun, daß die Kommission überaus nützlich seyn könne; Schwaller hat aber von einer Bottschaft des Direktoriums gesprochen, die mir ganz unbekannt ist; wann sie auf den Gegenstand Bezug hat, so muß sie uns bekannt gemacht werden. Ueberhaupt ist es darum zu thun, eine Stadt zum Regierungssitz zu wählen, die einem grossen Theil von uns durchaus unbekannt ist. Wie können wir stimmen? die Kommission muß also die Sache prüfen, wann sie es gut findet nach Luzern reisen und daselbst durch den Augenschein sich belehren können. Reding unterstützt Bay. Lütthi v. Sol. Schwallers Antrag einer Kommission muß ins Stimmenmehr gebracht, aber erst über Bay's Antrag entschieden werden, ob man nemlich durch geheimes Stimmenmehr beschließen wolle, ob eine Kommission seyn solle oder nicht; er widersetzt sich diesem letztern Antrag; bei den aller Orten herumgehenden verdächtigen Gerüchten, wolle er lieber öffentlich stimmen. Duc ist gleicher Meinung. Durch 24 Stimmen gegen 22 wird Bay's Antrag, und durch 30 Stimmen gegen 24 wird Schwallers Antrag einer Kommission verworfen.

Muret verlangt nun, daß ehe die Diskussion eröffnet wird, die Bottschaft des Direktoriums vorgelegt werde. Genhard hält diese für unnöthig, da diese Bittschrift nur gegen Arau gerichtet sey. Trauer will die Verlesung zugeben, wann die Bottschaft gleich zur Hand gebracht werden könne, aber Vertagung des Geschäfts soll dadurch nicht veranlaßt werden.

Lütthi v. Langn. spricht für die Vorlegung der Bottschaft, welche beschlossen worden.

Während dieselbe vom grossen Rath verlangt wird, verliest man den Beschluß, welcher eine neue Redaktion des dritten Abschnitts des Reglements beider Räte, der von den Saalinspektoren handelt, enthält. Lütthi v. Sol. bemerkt, dasjenige was bei Verwerfung der ersten Resolution über diesen Ges

